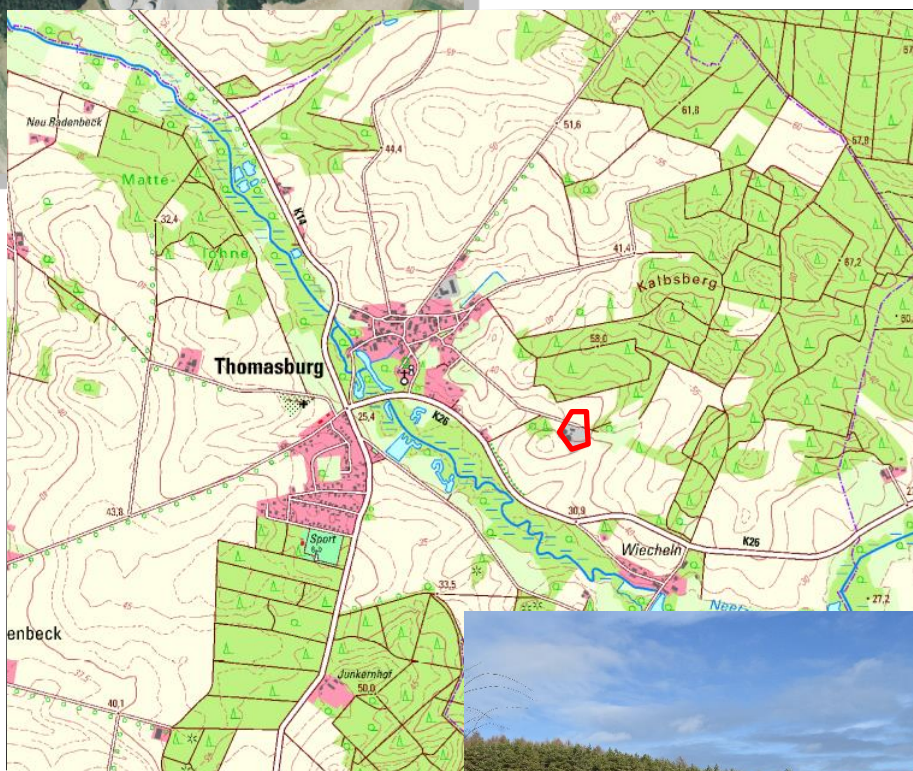


Änderung und Erweiterung VEP Nr. 9 "Sondergebiet Biogasanlage" Thomasburg

Artenschutzrechtliche Stellungnahme



Ort:

Gemarkung Thomasburg, Hagenweg

Auftraggeber

Envitec Biogas, Industriering 10a, 49393 Lohne

Bearbeiter:

Dipl.-Biol. Jann Wübbenhorst, Sandfeld 3a, 21354 Bleckede

Bleckede, 13.02.2019

1 Einleitung und Vorhabensbeschreibung

Für die bestehende Biogasanlage südöstlich von Thomasburg ist die Erweiterung durch den Bau eines zusätzlichen Behälters gegenüber der bestehenden Anlage geplant. Die geplante Baufläche von ca. 3.000 m² wird derzeit als Acker genutzt. Geplant ist ein zusätzlicher Gärrestebehälter mit Havarieschutzwall und einer umlaufenden, 7 m breiten Gehölzanpflanzung

Bezugnehmend auf die Stellungnahme des Landkreises Lüneburg zu Natur- und Landschaftsschutz vom 09.01.2019 wird ein artenschutzrechtliches Fachgutachten vorgelegt.

Im Einzelnen war zu prüfen, ob die Planung zu einer

1. Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere bzw. Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen;
2. erheblichen Störung wild lebender Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
3. Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere;
4. Beschädigung oder Zerstörung wild lebender Pflanzen oder ihrer Standorte

im Sinne von BNatSchG § 44 (1) führen würde.

2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz von einheimischen Vogelarten und anderen besonders und streng geschützten Arten sind in Planungsverfahren verschiedene Rechtsvorschriften zu beachten.

§ 44 BNatSchG Abs. 1 enthält Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten und verbietet

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Die Einstufung als besonders oder streng geschützte Art ergibt sich aus § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG. Europäische Vogelarten sind alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der EU-Vogelschutz-Richtlinie. Alle Europäischen Vogelarten sind besonders geschützt. § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG gelten daher auch für alle Europäischen Vogelarten und ebenso für die streng geschützten Arten, die ebenfalls eine „Teilmenge“ der besonders geschützten Arten sind (THEUNERT 2008; BREUER 2009).

In der Änderung des BNatSchG vom 15. September 2017 wird § 44 Abs. 5 zum großen Teil neu gefasst. U.a. wird explizit darauf hingewiesen, dass die Ausnahmeregelungen des Abs. 5 nur für *unvermeidbare* Beeinträchtigungen gelten. Außerdem werden die zwischenzeitlich in

der Rechtsprechung erfolgten Festlegungen zur „signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos“ in den Gesetzestext einbezogen.

Der Begriff der Beschädigung in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird in Übereinstimmung mit der bundesweit anerkannten Auslegung weit und im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten interpretiert (RUNGE et al. 2010). Neben physischen Beschädigungen „können somit auch graduell wirksame mittelbare Beeinträchtigungen die Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte auslösen.“ (s.a. LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN 2013). Auch „schleichende“ Beschädigungen, die nicht sofort zu einem Verlust der ökologischen Funktion führen, können vom Verbot umfasst (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ LANA 2009). Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten wahrscheinlich ist, was sowohl unmittelbare materielle Verluste bzw. Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, als auch Funktionsverluste durch dauerhafte mittelbare Beeinträchtigungen wie Lärm, Erschütterungen oder Schadstoffimmissionen einschließt (NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR 2011). Aus naturschutzfachlicher Sicht ist daher das strukturelle Umfeld immer dann mit zur Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zu rechnen, wenn dessen Veränderung zu einem Funktionsverlust der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte führt (HVNL-ARBEITSGRUPPE ARTENSCHUTZ et al. 2012).

3 Ergebnisse

Die geplante Erweiterungsfläche und die Umgebung wurden am 08.02.2019 begangen. Die geplante Baufläche befindet sich unmittelbar gegenüber des bestehenden Anlagenkomplexes auf der nördlichen Seite der Zufahrt (Abb. 1, 2). Die aktuell mit Wintergetreide bestellte Ackerfläche ist etwa 3,13 ha groß und zwischen 80 und max. 140 m breit.

Nördlich der Ackerfläche schließt sich ein relativ junger Waldbestand aus Kiefernstangenholz an, der in etwa 35 m Entfernung vom Waldrand von einer Lärchenpflanzung unterbrochen wird. Nach Osten folgt ein aufgelockerter Bestand aus etwas älteren Kiefern. Im Südosten befindet sich ein aufgelockertes Kiefernwäldchen mit eingestreuten Eichen sowie einzelnen Buchen und Birken (Abb. 3), durch das die Zuwegung zu zwei dahinterliegenden landwirtschaftlichen Flächen (Weidefläche, Maisacker) verläuft (Abb. 4). Unmittelbar südlich der Ackerfläche befindet sich das Anlagengelände mit Gärbehältern und Silagelager. Im Südwesten folgt ein weiterer Waldbestand mit älteren Kiefern und Eichen.



Abb. 1: Änderungsbereich für die Erweiterung der Biogasanlage auf der Ackerfläche rechts (=nördlich) des Zufahrtweges. 08.02.2019.



Abb. 2: Blick auf den Änderungsbereich vom Anlagengelände aus. 08.02.2019.



Abb. 3: Kiefern-Eichen-Bestand etwa 40 m östlich des Änderungsbereiches. 08.02.2019.



Abb. 4: Zufahrten zur Weidefläche (rechts) und zum Maisacker (links) durch den Kiefern-Eichen-Bestand. 08.02.2019.

4 Bewertung

4.1 Waldflächen

Der Änderungsbereich rückt an die westlichen und östlichen Waldflächen nicht näher heran als die bestehende Anlagenfläche. Er wird mit einer 7 m breiten Gehölzanpflanzung eingefasst und erzeugt nördlich der Straße keinen zusätzlichen Verkehr, da der Transport der Gärreste mittels einer Leitung zum bestehenden Anlagenstandort und zurück erfolgt. An dem bestehenden Anlagenstandort findet bereits regelmäßig landwirtschaftlicher Verkehr statt (Befahren der Silofläche, Beschicken der Biogasanlage mit Silage).

Der westliche Waldbestand erfährt eine gewisse Störung durch den landwirtschaftlichen Verkehr am westlichen und nördlichen Rand (Zufahrt zur Biogasanlage und zu den östlich angrenzenden Flächen), die jedoch nach der Erweiterung der Anlage nicht wesentlich über das bereits bestehende Maß hinausgehen wird.

Der östlich angrenzenden Kiefer-Eichen-Bestand wird ebenfalls aktuell regelmäßig durchfahren; Großvogelhorste sind in diesem der Biogasanlage am nächsten benachbarten Bestand nicht vorhanden.

Die etwa 100 m nördlich des Änderungsbereiches beginnenden größere Waldfläche ist in ihrem Randbereich aufgrund des geringen Baumalters und des dichten Bestandsschlusses kaum zur Anlage von Großvogelhorsten geeignet. Von einem mit einer Gehölzanpflanzung eingefassten Biogasbehälter im Abstand von ca. 100 m würde hier auch kein größerer Störeinfluss ausgehen als aktuell bereits vorhanden.

In die Waldbestände selbst wird nicht eingegriffen.

In den angrenzenden kleinen Waldbeständen sowie dem Randbereich des größeren Waldkomplexes im Norden sind aufgrund der Lage in der ackerbaulich genutzten Landschaft keine besonders störungsempfindlichen Arten zu erwarten. Für die dort siedelnden Arten kann eine erhebliche, sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirkende Störung ausgeschlossen werden.

4.2 Acker

Der Änderungsbereich selbst bietet kein Potenzial für Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten.

Die Feldlerche als Brutvogel offener Landschaften hält zu Vertikalstrukturen wie Waldrändern, Baumreihen und Siedlungsflächen einen Abstand von etwa 60 bis 120 Metern ein (PIHA et al. 2003; BETTENDORF et al. 2013). Auf der an ihrer breitesten Stelle nur etwa 140 m breiten Ackerfläche, die im Süden an die bestehende Biogasanlage grenzt und auf allen anderen Seiten von Wald umgeben ist, sind Brutvorkommen der Feldlerche daher auszuschließen.

Auch andere Bodenbrüter der Ackerlandschaften sind auf der Fläche als Brutvögel auszuschließen. Den nächsten geeigneten Lebensraum mit Möglichkeit zur Anlage von Nistplätzen finden dieses Arten aktuell auf der etwa 140 m nordwestlich der Biogasanlage gelegenen Brachfläche.

Für Brutvögel der offenen Landschaft ergeben sich infolge der Planung daher weder direkte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten noch erhebliche Störungen.

4.3 Fazit

Mit dem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ist infolge der Planung nicht zu rechnen.

5 Literaturverzeichnis

- BETTENDORF, J., R. HEUSER, U. JAHNS-LÜTTMANN, M. KLUßMANN, J. LÜTTMANN, L. VAUT & R. WITTENBERG (2013): Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen; bearbeitet durch FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier.
- BREUER, W. (2009): Die Reichweite der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes am Beispiel des Schutzes einheimischer Eulenarten. *Populationsökologie Greifvogel- und Eulenarten* 6: 371–388.
- HVNL-ARBEITSGRUPPE ARTENSCHUTZ, J. KREUZIGER & F. BERNSHAUSEN (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze – Teil 1: Vögel. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 44: 229–237.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzrechts.
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen. Kiel.
- NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011): Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen. Hinweise zur

Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag.

PIHA, M., T. PAKKALA & J. TIAINEN (2003): Habitat preferences of the Skylark *Alauda arvensis* in southern Finland. *Ornis Fennica* 80: 97–110.

RUNGE, H., M. SIMON & T. WIDDIG (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. Umweltforschungsplan 2007 - Forschungskennziffer 3507 82 080 - Endbericht. Hannover, Marburg.

THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. *Inf.dienst Nat.schutz Niedersachs.* 28: 69–141.